

Aufsatz - IBR 2010, 1220 (nur online)**Der Fristbeginn der Widerrufsfrist bei Haustürgeschäften bei zeitlichem Auseinanderfallen von Widerrufsbelehrung und dem Zustandekommen des Vertrags**

Langaufsatz von RA Dr. Hermann Lubert, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Nürnberg*

Inhaltsverzeichnis:

1. **Einleitung**
2. **Ausgangssituation**
3. **Urteil des OLG Karlsruhe vom 09.05.2006**
4. **Wortlaut des Gesetzes**
5. **Meinungen in der Literatur**
6. **Vorgaben der Haustürgeschäfte richtlinie 85/577/EWG**
7. **Vom OLG Karlsruhe abweichende Rechtsprechung**
8. **Rechtssicherheit und Klarheit**
9. **Zusammenfassung**

1. Einleitung

- 1 Bei Haustürgeschäften hat der Kunde ein Widerrufsrecht von 2 Wochen. Die im Direktvertrieb tätigen Unternehmen müssen deshalb den Ablauf der Widerrufsfrist abwarten, bevor sie von einem verbindlichen Vertrag mit dem Kunden ausgehen können. Der Zeitpunkt des Fristablaufs der Widerrufsfrist ist für diese Unternehmen daher von besonderer Bedeutung.
- 2 Es ist streitig, zu welchem Zeitpunkt die Widerrufsfrist zu laufen beginnt, wenn bei einem Haustürgeschäft die Widerrufsbelehrung und der Vertragsabschluss zeitlich auseinander fallen. Das Gesetz nennt den Belehrungszeitpunkt, während das OLG Karlsruhe auf den Vertragsabschluss abstellt. Diese Divergenz verursacht bei den betroffenen Unternehmen und Verbrauchern eine Rechtsunsicherheit, die kurzfristig beseitigt werden sollte. Mit diesem Beitrag soll ein möglicher Lösungsweg aufgezeigt werden.

2. Ausgangssituation

- 3 Zahlreiche Unternehmen vertreiben ihre Produkte in Deutschland im Direktvertrieb als alternative Absatzform zum stationären Handel. Der Gesamtumsatz des Direktvertriebs im Güterbereich betrug in 2004 insgesamt 7,9 Milliarden Euro. Dazu kommt ein vermitteltes Finanzvolumen von ca. 136 Milliarden Euro in Bausparverträgen, Versicherungen,

Sparplänen und Fonds^{FN 1}. Diese Zahlen belegen, dass der Direktvertrieb eine bedeutsame Rolle beim Absatz von Waren und Dienstleistungen in Deutschland spielt.

- 4 Im Direktvertrieb spielt der klassische Vertreterverkauf eine wichtige Rolle. Hierbei werden die potenziellen Kunden vom Außendienst der Unternehmen in deren Wohnung oder am Arbeitsplatz aufgesucht und ihnen im Rahmen eines Beratungsgesprächs Waren oder Dienstleistungen angeboten. Das Gesetz bezeichnet diese Vertriebsform in § **312** BGB als Haustürgeschäft.
- 5 Bei einem Haustürgeschäft steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht von zwei Wochen gemäß § **355** Abs. 1 Satz 2 BGB zu. Es ist allerdings streitig, wann diese zweiwöchige Frist beginnt, wenn die Belehrung über das Widerrufsrecht und der Vertragsabschluss auseinander fallen. Beim klassischen Vertreterbesuch ist es nach § **84** Abs. 1 Satz 1 HGB die Aufgabe des Handelsvertreters, für seinen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Ist der Handelsvertreter nur mit der Vermittlungstätigkeit beauftragt, besitzt er keine Abschlussvollmacht. Dann nimmt der Handelsvertreter nur die Bestellung des Kunden auf und übermittelt diese dem Unternehmer. Zum Vertragsabschluss ist es dann notwendig, dass der Unternehmer seinerseits die Bestellung annimmt und den Auftrag bestätigt. Mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden liegt ein wirksamer Vertragsabschluss vor.
- 6 Die Belehrung über das Widerrufsrecht erfolgt beim klassischen Vertreterbesuch in der Regel durch den Handelsvertreter. Der Handelsvertreter übergibt dem Kunden im Beratungsgespräch die schriftliche Widerrufsbelehrung und wird diese in den meisten Fällen auch mündlich erläutern. Bei einer derartigen Konstellation fallen die Belehrung über das Widerrufsrecht und das Zustandekommen des Vertrags zeitlich auseinander. Es stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Widerrufsfrist von zwei Wochen gemäß § **355** Abs. 1 Satz 2 BGB in einer derartigen Situation zu laufen beginnt.

3. Urteil des OLG Karlsruhe vom 09.05.2006

- 7 Das OLG Karlsruhe hat in seinem Urteil vom 09.05.2006^{FN 2} entschieden, dass die Widerrufsfrist bei Haustürgeschäften nach §§ **312**, **355** BGB nicht vor dem Zustandekommen des (schwebend wirksamen) Vertrags beginnt. In der genannten Ausgangssituation soll nach Meinung des OLG Karlsruhe die Widerrufsfrist daher nicht zum Zeitpunkt der Widerrufsbelehrung durch den Handelsvertreter zu laufen beginnen, sondern erst mit Zugang der Auftragsbestätigung des Unternehmers beim Kunden. Diese Auffassung ist abzulehnen, weil sie dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes widerspricht.
- 8 Daneben ist die Auffassung des OLG Karlsruhe auch aus den Gesichtspunkten der Rechtssicherheit und Klarheit abzulehnen. Wenn die Widerrufsfrist erst mit Zugang der Auftragsbestätigung des Unternehmers beim Verbraucher beginnt, dann ist der Beginn der Frist nur aufwändig und fehleranfällig festzustellen, so dass auch das Fristende der Widerrufsfrist nicht mehr rechtssicher bestimmbar ist.

4. Wortlaut des Gesetzes

- 9 Im Gesetz steht in § **355** Abs. 2 Satz 1 BGB, dass die Widerrufsfrist zum Zeitpunkt der Belehrung beginnt. In § **355** Abs. 1 Satz 1 BGB ist geregelt, dass der Widerruf die

Bindung an die auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung beseitigt. Reinhold Thode - ehemals Richter am 7. Zivilsenat des BGH - hat bei seinen Vorträgen stets darauf hingewiesen, dass "Recht ist, was im Gesetz steht". Für die Beurteilung einer Rechtsfrage ist daher in erster Linie der Gesetzestext maßgeblich. Zumindest früher war das mal so. Das Gesetz ist eindeutig. § **355** Abs. 2 Satz 1 BGB stellt auf den Belehrungszeitpunkt ab und nicht auf das Zustandekommen des Vertrags. Das OLG Karlsruhe missachtet deshalb den Wortlaut des Gesetzes.

- 10 Das OLG Karlsruhe kann seine rechtsirrigte Auffassung auch nicht auf § **312** Abs. 1 Satz 1 BGB stützen, der von einem Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher spricht. In §§ **312** ff BGB sind nur die Vertragsarten normiert, bei denen spezielle Verbraucherschutzvorschriften wie das Widerrufsrecht gegeben sind. Dies belegt auch die Einordnung der §§ **312** ff BGB unter den Untertitel 2 "Besondere Vertriebsformen".
- 11 In den §§ **312** ff BGB werden deshalb nur die Vertragsarten definiert, bei denen ein Widerrufsrecht besteht. Wegen der Formalien der Widerrufsübung verweisen diese Vorschriften auf § **355** BGB. Daher richten sich die formalen Voraussetzungen und damit auch der Fristbeginn für die Widerrufsfrist nach § **355** BGB und nicht nach § **312** BGB. In § **355** Abs. 1 Satz 1 BGB ist eindeutig geregelt, dass durch die Ausübung des Widerrufsrecht die Bindungswirkung der auf den Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärung entfällt, der Verbraucher also nicht mehr an seine Angebotserklärung gebunden ist. Dieser Entfall der Bindungswirkung an die Angebotserklärung setzt einen vorherigen Vertragsabschluss nicht voraus, was sich aus den §§ **145** ff BGB, beispielsweise aus § **148** BGB ergibt. Der Entfall der Bindung an den Antrag vor Annahme des Angebots kommt im geschäftlichen Leben auch häufig vor, insbesondere im öffentlichen Auftragswesen nach Verstreichen der Zuschlags- und Bindefrist gemäß § **19** VOB/A.
- 12 Die Rechtsauffassung des OLG Karlsruhe wird auch nicht dadurch gestützt, dass der BGH im Revisionsverfahren ^{FN 3} das Urteil des OLG Karlsruhe nicht aufgehoben hat. Der BGH hat in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass das Urteil des OLG Karlsruhe nur "im Ergebnis" standhält, nicht aber die Auffassung des OLG Karlsruhe bestätigt. Der BGH musste im dortigen Fall die Rechtsfrage des Fristbeginns der Widerrufsfrist nicht entscheiden.

5. Meinungen in der Literatur

- 13 Die Rechtsauffassung des OLG Karlsruhe haben Grüneberg in den Palandt ^{FN 4} und Ulmer in den Münchner Kommentar ^{FN 5} übernommen. Inwieweit diese Kommentatoren sich explizit mit dieser Thematik befasst haben, ist offen. Eingehend mit der Problematik haben sich aber Habersack und Witt befasst.
- 14 Habersack ^{FN 6} weist zutreffend darauf hin, dass nach § **355** Abs. 1 Satz 1 BGB Gegenstand des Widerrufs nicht der Vertrag als solcher, sondern ausschließlich die auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung des Verbrauchers sei. Dies ergebe sich auch durch den Vergleich von § **355** Abs. 2 Satz 3 BGB mit § **355** Abs. 2 Satz 1 BGB. Im ersteren Fall genüge bereits bei einem gesetzlichen Schriftformerfordernis für den Beginn der Widerrufsfrist die Aushändigung des schriftlichen Antrags des Verbrauchers, um den Beginn der Widerrufsfrist in Gang zu setzen. Wenn aber selbst

dieser qualifizierte Tatbestand der gesetzlichen Schriftform keinen Vertragsabschluss für den Beginn der Widerrufsfrist verlange, dann könne dies schwerlich bei der einfacheren Form des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich sein. Außerdem habe der Gesetzgeber in § 312 d Abs. 2 BGB für Fernabsatzverträge über Dienstleistungen ausdrücklich bestimmt, dass die Widerrufsfrist "abweichend von § 355 Abs. 1 Satz 1 BGB" nicht vor dem Tag des Vertragsabschlusses beginne; im Umkehrschluss bedeute dies, dass der reguläre Fristbeginn bei Haustürgeschäften die Erteilung der Widerrufsbelehrung sei. Durch den Entfall der Bindungswirkung an den Antrag werde die "Annahmeposition" des Unternehmers beseitigt und es spiele auch keine Rolle, dass dann keine Rückabwicklung des Vertrages notwendig werde, weil dieser noch nicht geschlossen sei.

- 15 Auch Witt^{FN 7} weist zutreffend darauf hin, dass Gegenstand des Widerrufs nur die eigene Willenserklärung des Widerrufenden sein könne. Es sei nicht erkennbar, wieso zusätzliche Überlegungsfristen, die der Verbraucher erhält und innerhalb derer er sich von der durch seine eigenen Erklärungen eingegangenen Bindung lösen könne, erst dann beginnen solle, wenn der Unternehmer sich "in Gestalt der Annahmeerklärung" seinerseits gebunden habe. Auch bei einem bereits geschlossenen Vertrag müsse es nicht zwangsläufig zu einer Rückabwicklung kommen, nämlich dann, wenn bislang noch kein Leistungsaustausch erfolgt sei.

6. Vorgaben der Haustürgeschäfte-Richtlinie 85/577/EWG

- 16 Aus der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20.12.1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen^{FN 8} ergibt sich, dass die Rechtsauffassung des OLG Karlsruhe rechtsirrig ist. Die Richtlinie ist bei der Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften über das Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Haustürgeschäften ergänzend heranzuziehen^{FN 9}, wobei Differenzen zu der Richtlinie soweit wie möglich zu vermeiden sind^{FN 10}. Die nationalen Rechtsvorschriften sind soweit wie möglich unter Berücksichtigung des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen^{FN 11}.
- 17 Nach Art. 1 Satz 3 der Richtlinie gilt diese auch für Verträge in der genannten Situation, bei denen der Verbraucher ein Angebot abgegeben hat und die Annahme des Gewerbetreibenden noch nicht vorliegt. Nach Art. 4 lit. c der Richtlinie hat bei Verträgen dieser Art die Belehrung über das Widerrufsrecht zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots durch den Verbraucher zu erfolgen. Nach Art. 5 der Richtlinie beginnt die Frist für das Widerrufsrecht zu dem Zeitpunkt, zu welchem dem Verbraucher die Belehrung erteilt wurde. Aus den Art. 1 Satz 3, 4 lit. c und 5 der Richtlinie ergibt sich somit, dass auch bei diesen Verträgen auf den Belehrungszeitpunkt für den Fristbeginn der Widerrufsfrist abzustellen ist.

7. Vom OLG Karlsruhe abweichende Rechtsprechung

- 18 Nach Auffassung des Landgerichts Görlitz^{FN 12} gibt das in § 355 BGB statuierte Widerrufsrecht dem Verbraucher die Möglichkeit, seine auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung zu widerrufen. Darauf, ob es bereits zum Vertragsschluss gekommen oder ob schon eine einseitige Bindung des Verbrauchers an seine Willenserklärung eingetreten sei (§§ 130, 145 BGB), komme es für die Ausübung des

Widerrufs nicht an. Durch die rechtzeitige Absendung des Widerrufs könne daher nicht nur der Vertrag zur Rückabwicklung gebracht, sondern der Vertragsabschluss auch ganz verhindert werden. Dass nur die auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung des Kunden widerrufbar sei, ergebe sich eindeutig aus dem Wortlaut des § **355** Abs. 1 BGB, welcher mitnichten auf die Widerrufbarkeit des Vertrages im Sinne eines Rücktritts abstelle. Aus diesen Gründen könne der dem Gesetzeswortlaut zuwiderlaufenden Rechtsauffassung des OLG Karlsruhe nicht gefolgt werden.

- 19 Wäre die Rechtsauffassung des OLG Karlsruhe zutreffend, dann könnte der Unternehmer das Muster für die Widerrufsbelehrung gemäß Anlage 2 zu § **14** Abs. 1 und 3 BGB-InfoV nicht verwenden bei zeitlichem Auseinanderfallen von Widerrufsbelehrung und dem Zustandekommen des Vertrags. Im Muster steht "die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform". Gerade dies soll nach Auffassung des OLG Karlsruhe nicht zutreffen. Die Widerrufsfrist soll nach OLG Karlsruhe nicht zum Belehrungszeitpunkt beginnen sondern erst mit Zustandekommen des Vertrags. Der Unternehmer müsste also die Musterbelehrung dahingehend abändern, dass die Widerrufsfrist mit Aushändigung einer Widerrufsbelehrung in Textform zu laufen beginnt, nicht jedoch bevor die auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung vom Auftragnehmer abgegeben wurde. Eine derartige Widerrufsbelehrung würde jedoch gegen das Deutlichkeitsgebot verstoßen. Nach Auffassung des BGH^{FN 13} verstößt eine Widerrufsbelehrung, bei der der Lauf der Widerrufsfrist beginnt "nicht jedoch, bevor die auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung vom Auftraggeber abgegeben wurde" gegen das Deutlichkeitsgebot des § **355** Abs. 2 Satz 1 BGB.
- 20 Das OLG Frankfurt^{FN 14} hat entschieden, dass eine Widerrufsbelehrung, die für den Beginn der Widerrufsfrist die Aushändigung der Widerrufsbelehrung in Textform vorsieht, auch bei einem nachfolgenden Vertragsabschluss wirksam ist. Das OLG Frankfurt weist zutreffend darauf hin, dass das Widerrufsrecht dem Verbraucher eine Bedenkzeit einräumen und er so vor einer Überrumpelung aufgrund der Haustürsituation geschützt werden soll. Maßgeblich für den Beginn der Bedenkzeit sei der Zeitpunkt, zu dem der Kunde seine auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung abgegeben habe und wisse, dass der andere Vertragspartner dem Vertragsabschluss alsbald zustimmen werde. Es genüge eine vorzeitige Belehrung, wenn der Vertragsabschluss und die Widerrufsbelehrung nicht zusammenfallen, wenn der Vertragsabschluss alsbald erfolge. Eine weitere Angabe, dass erst die Annahme des Vertragsangebots des Verbrauchers durch den Unternehmer zu erfolgen habe und erst dann die Widerrufsfrist beginne, würde zu einer Verwirrung des Verbrauchers beitragen.
- 21 Die genannten Entscheidungen des BGH und des OLG Frankfurt belegen, dass eine Widerrufsbelehrung, die auf einen nachfolgenden Vertragsabschluss als Fristbeginn abstellt, gegen das Deutlichkeitsgebot des § **355** Abs. 2 Satz 1 BGB verstoßen würde und somit unwirksam wäre. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der Vertragsabschluss auch nicht der maßgebliche Zeitpunkt für den Fristbeginn sein kann. Nach OLG Frankfurt ist auch bei nachfolgendem Vertragsabschluss eine Widerrufsbelehrung wirksam, die auf den Belehrungszeitpunkt abstellt. Dann muss auch dieser Zeitpunkt für den Fristbeginn maßgeblich sein. Das OLG Frankfurt weist zutreffend darauf hin, dass die Annahme der Vertragserklärung nicht Voraussetzung für den Fristbeginn sei^{FN 15}. Eine Widerrufsbelehrung, wie sie das OLG Karlsruhe fordert, entspreche gerade nicht den gesetzlichen Anforderungen^{FN 16}.

22 Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung zum Zeitpunkt der Widerrufsbelehrung bereits abgegeben hat oder zumindest zeitgleich mit der Belehrung abgibt, kann er die ihm eingeräumte Überlegungsfrist sachgerecht wahrnehmen^{FN 17}. Dies stellt klar, dass eine Bedenkzeit für den Verbraucher, die bereits mit Abgabe seiner auf den Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärung zu laufen beginnt, den Sinn und Zweck des Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften erfüllt. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass es erst noch zum Vertragsabschluss kommen muss. Dieser Rechtsauffassung ist nunmehr auch das Landgericht Bayreuth^{FN 18} und das Amtsgericht Buchen^{FN 19} gefolgt. Das Amtsgericht Buchen weist zutreffend darauf hin, dass die Fristberechnung schwierig würde, wenn der Fristbeginn von der Annahmeerklärung des Unternehmers abhängig wäre. Auch aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit ist deshalb auf den Belehrungszeitpunkt abzustellen.

8. Rechtssicherheit und Klarheit

23 Wenn der Vertragsabschluss maßgeblich für den Fristbeginn der Widerrufsfrist sein würde, wäre die Bestimmung des Beginns und des Endes der Widerrufsfrist schwierig und damit mit Rechtsunsicherheiten verbunden. Zu Stande gekommen wäre der Vertrag in dem Zeitpunkt, in dem die Auftragsbestätigung des Unternehmers dem Verbraucher zugeht. Der Unternehmer müsste somit eine besondere Zustellart wählen, bei der er eine Rückmeldung über den Zustellzeitpunkt erhält. Bei den verfügbaren und gangbaren Zustellungsformen bliebe dem Unternehmer nichts anderes übrig, als die Auftragsbestätigung per Einwurf-Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein zu versenden oder durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Diese Zustellformen sind sowohl zeit- als auch kostenintensiv.

24 Daneben sind diese Zustellformen geeignet, das geschaffene Vertrauensverhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern zu erschüttern. Der Verbraucher wird sich zumindest darüber wundern, wenn er die erste Post vom Unternehmer gleich per Einschreiben erhält oder eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt. Vertrauensfördernde Maßnahmen sind hierin jedenfalls nicht zu sehen.

25 Auch ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die Zustellung per Einschreiben mit Rückschein vielfach mit Schwierigkeiten verbunden ist. Der mit der Zustellung beauftragte Briefträger wird in der Regel vormittags versuchen, die Sendung zuzustellen. Bei werkstätigen Verbrauchern trifft der Briefträger keinen Zustellungsempfänger an und hinterlässt einen Benachrichtigungszettel im Postkasten. Der Verbraucher hat dann eine Woche Zeit, die Sendung bei seiner Post abzuholen, ansonsten wird sie an den Unternehmer zurückgesandt. Allein diese Gegebenheiten bergen eine Vielzahl von Komplikationen in sich, die die Festlegung des Zustellungszeitpunkts erschweren oder unmöglich machen. Dadurch wird auch die Feststellung des Fristlaufs für die Widerrufsfrist schwierig oder sogar unmöglich.

9. Zusammenfassung

26 Die vom OLG Karlsruhe vertretene Auffassung, dass die Widerrufsfrist bei Haustürgeschäften nicht vor dem Zustandekommen des (schwebend wirksamen) Vertrags beginnt, ist abzulehnen, weil sie dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes widerspricht. Nach dem Gesetz beginnt die Widerrufsfrist mit dem Zeitpunkt der Belehrung. Durch den

Widerruf entfällt die Bindungswirkung des Verbrauchers an seine auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit kann der Auffassung des OLG Karlsruhe nicht gefolgt werden. Glücklicherweise wird in Literatur und Rechtsprechung dem OLG Karlsruhe in zunehmendem Maße widersprochen. Dies gibt zu der Hoffnung Anlass, dass das Urteil des OLG Karlsruhe vom 09.05.2006 bald als überholt gelten wird.

*Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Gross Luber in Nürnberg

Fußnoten:

- 1** ↑ Zahlen des Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. von deren Homepage, Daten und Fakten, Marktanalyse
- 2** ↑ OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.05.2006 - **8 U 12/06**, ZGS 2006, 399; nachfolgend: BGH, 12.04.2007 - **VII ZR 122/06**
- 3** ↑ BGH, Urteil vom 12.04.2007 - **VII ZR 122/06**, **BGHZ 172, 58**; **IBR 2007, 356**; **BauR 2007, 1240**; **BB 2007, 1296**; **CR 2007, 529**; **DNotZ 2008, 61**; **K&R 2007, 404**; **MDR 2007, 878**; **MMR 2007, 514**; **NJW 2007, 1946**; **NZBau 2007, 440**; **VersR 2007, 1089**; **WM 2007, 1115**; **ZfBR 2007, 559**; **ZIP 2007, 1067**
- 4** ↑ Palandt/Grüneberg, BGB, 69. Aufl. (2010), § 355, Rdn. 12
- 5** ↑ MünchKomm/Ulmer, BGB, 4. Aufl., § 355, Rdn. 41, 21
- 6** ↑ Habersack, JZ 2007 S. 845
- 7** ↑ Witt, **NJW 2007 S. 2759**
- 8** ↑ Abl. EG Nummer 11372 vom 31.12.1985, Seite 31
- 9** ↑ BGH, Urteil vom 04.05.1994 - **XII ZR 24/93**, **NJW 1994, 2759**; **ZIP 1994, 1189**; **BB 1994, 1518**; **WM 1994, 1390**
- 10** ↑ BGH, Urteil vom 26.09.1995 - **XI ZR 199/94**, **BGHZ 131, 1**; DB 1995, 2521; **NJW 1996 S. 55** (56); **ZIP 1995, 1813**; **BB 1995, 2497**; **DNotZ 1996, 531**
- 11** ↑ EuGH, Urteil vom 27.06.2000, verb. Rs. **C-240/98** bis **C-244/98**, EUGHE 2000, I-4941; **IBR 2001, 341**; **NJW 2000, 2571**; **ZIP 2000, 1165**; **BB 2000, 700**; **WM 2000, 2216**
- 12** ↑ LG Görlitz, Urteil vom 27.08.2008 - 2 S 32/08
- 13** ↑ BGH, Urteil vom 04.07.2002 - **I ZR 55/00**, **BB 2002, 2148**; **DB 2002, 2042**; **EWiR 2002, 937** (Ls.); **MDR 2003, 40** (Ls.); **NJW 2002, 3396**; **WM 2002, 1989**; **ZIP 2002, 1730**
- 14** ↑ OLG Frankfurt, Urteil vom 02.07.2009 - **16 U 250/08**, OLGR Frankfurt 2009 S. 959, mit Verweis auf OLG Frankfurt, Urteil vom 18.05.2009 - 24 U 26/09 und OLG München, Urteil vom 16.02.2009 - 21 U 4423/08
- 15** ↑ OLG Frankfurt, Urteil vom 18.05.2009 - 24 U 26/09

16 ↑ BGH, Urteil vom 18.10.2004 - **II ZR 352/02**, **BB 2004, 2711**; **DB 2004, 2689**; **MDR 2005, 157**; **NJW-RR 2005, 180**; **NZM 2005, 33**; **WM 2004, 2491**; **ZfIR 2005, 19**; **ZIP 2004, 2319**

17 ↑ BGH, Urteil vom 10.03.2009 - **XI ZR 33/08**, **BGHZ 180, 123**; DB 2009, 1125; **NJW 2009, 3572**

18 ↑ LG Bayreuth, Urteil vom 02.12.2009 - 13 S 67/09

19 ↑ AG Buchen, Urteil vom 23.09.2009 - **1 C 166/09**

(Aufsatz online seit 25.03.2010)

Leseranmerkungen:

 **OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.05.2006 - 8 U 12/06**

Von Dr. Hermann Luber (luber@gross-luber.de; 17.11.2010, 11:53 Uhr).

Mit Urteil vom 23.09.2010 - **VII ZR 6/10** hat der 7. Zivilsenat des BGH entschieden: Der Beginn der Widerrufsfrist bei einem Haustürgeschäft setzt nicht die Annahme des Angebots des Verbrauchers durch den Unternehmer voraus.

Damit ist fehlerhafte Rechtsauffassung des OLG Karlsruhe korrigiert und das Urteil vom 09.05.2006 - **8 U 12/06** hat sich erledigt.